

#### Verwaltungskostensatzung der Stadt Neustadt an der Orla

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla in der Sitzung vom 9. Februar 2023 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

#### § 1 Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Die Stadt Neustadt an der Orla erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer städtischer Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.
- (5) Öffentliche Leistungen sind
  - Amtshandlungen: Eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung. Sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.
  - 2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
  - 3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
  - 1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
  - 2. aufgrund des Verhaltens einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.



#### § 2 Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

- (1) Verwaltungskostenfrei sind
  - a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
     b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß, gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
  - 2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
  - 3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
  - 4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
  - 5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
  - 6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen,
  - 7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlichrechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses,
  - 8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
  - 9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Einwohnerantrages, des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids nach ThürEBBG sowie
  - 10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80 a VwGO (aufschiebende Wirkung / vorläufiger Rechtsschutz).
- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

#### § 3 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
  - 2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
  - 3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
  - 1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
  - 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBL S. 282) – Landesbetriebe / Sondervermögen - in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
  - 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils



- geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

#### § 4 Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufene Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden <u>bis zu 75 v. H.</u> der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags <u>entstandene Zeitaufwand</u> zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die <u>Gebühr mindestens 20 Euro</u>. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

#### § 5 Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Stadt Neustadt an der Orla.

#### § 6 Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
  - 1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
  - 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
  - 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter,
  Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der
  Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm
  auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder



nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

#### § 7 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
- (3) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.
- (4) Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde gelegt.
- (5) Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.

#### § 8 Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

- nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
- 2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

#### § 9 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt.

#### § 10 Auslagen

- (1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:
  - 1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
  - 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
  - 3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde.



- 4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
- 5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
- 6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
- (2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.
- (3) Auslagen nach § 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.
- (4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.
- (5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

#### § 11 Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
  - 1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
  - 2. der Verwaltungskostenschuldner,
  - 3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,
  - 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
  - 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.
- (5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.



#### § 12 Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages bzw. mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

#### § 13 Säumniszuschlag

- (1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.
- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
  - bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständigen Kasse der Tag des Eingangs oder
  - bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.
- (6) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

#### § 14 Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat.
- (2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands gesetzt. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.



(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

#### § 15 Billigkeitsregelungen

- (1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

#### § 16 Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Neufassung vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053).

#### § 17 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
  - einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
  - 2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit <u>Geldbuße bis zu 10.000,00 €</u> belegt werden, wer als Abgabenpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenpflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).
- (3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit <u>Geldbuße bis zu 5.000,00 €</u> belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  - 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).



#### § 18 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

#### § 19 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Neustadt an der Orla vom 14.01.2002 außer Kraft.

Neustadt an der Orla, den 28.02.2023

gez. Ralf Weiße Bürgermeister

Anlage: Kostenverzeichnis der Verwaltungskostensatzung der Stadt Neustadt an der Orla

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sich schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

#### Aktenvermerk:

Bekanntmachung: 5. Neustädter Kreisbote vom 11. März 2023 In Kraft getreten am: 12. März 2023

# KOSTENVERZEICHNIS zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Neustadt an der Orla vom 28.02.2023

#### A Allgemeine Verwaltungskosten

#### I. Gebühren

1. Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen	5,00 € bis 5.000,00 €
2. Auskünfte, Akteneinsicht	
a) schriftliche / mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen	nach Zeitaufwand (Siehe Nr. A I.4.)
b) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger u. ä. außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00 € bis 8,00 €
wenn die Einsichtnahme nur unter Aufsicht erfolgen kann	nach Zeitaufwand (Siehe Nr. A I.4.)



Zuschlag bei bereits archivierten Akten und Unterlagen	4,00€
Zuschlag für die Versendung von Akten und Unterlagen	je Sendung 15,00 €
3. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse	
a) Beglaubigungen von Unterschriften	8,00€
b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.	
die die Behörde selbst hergestellt hat (je Urkunde)	4,00€
in anderen Fällen (je Seite)	1,00 € / mind. 8,00 €
c) Bescheinigungen und Zeugnisse einfacher Art	5,00 € bis 100,00 €
4. Gebühren nach Zeitaufwand	
Diese werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist	
oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der	
Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen	
Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die	
an der Erbringung der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind.	
Die Tätigkeit von Hilfskräften wird nicht gesondert berechnet. Bei	
Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende	
Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand <b>beträgt je</b>	
<u>Viertelstunde</u> bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für	
a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	19,50 €
b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	16,00 €
c) für alle übrigen Beschäftigten	13,00 €
d) Zuschlag für Tätigkeiten außerhalb der Dienstzeit	zzgl. 25 % der Kosten
	für 4 a) bis c)
	mindestens 15,00 €

### II. Auslagen

1. Schreibauslagen, Fotokopien	
a) Anfertigen von Kopien bis DIN A3	
für die ersten 50 Seiten	0,50 €
für jede weitere Seite	0,15 €
b) schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die	
von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird	
je angefangene Seite	1,50 €
c) Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten anstelle von	
Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei 1,50 €
d) schwierige Abschriften aus fremdsprachigen,	
wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten	
je angefangene Seite	nach Zeitaufwand
	(Siehe Nr. A I.4.)
e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen,	
Hausordnungen, sonst. Kommunalen Vordrucken	
je angefangene Seite	0,75 €



# **B Besondere Verwaltungskosten**

1. Verwaltung / Vergabestelle	
Versand von Angebotsunterlagen	5,00 bis 30,00 €
2. Finanzverwaltung	
a) Ausstellung von abgabenrechtlichen	
Unbedenklichkeitsbescheinigungen	10,00€
b) Hundesteuermarke	10,00€
c) Ersatz einer Hundesteuermarke	10,00€
d) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	10,00 € bis 15,00 €
e) Anmahnung rückständiger Beträge	nach
	ThürVwZVGKostO
3. Liegenschaften / Grundstücksverwaltung	
a) Auszüge aus der digitalen Stadtgrundkarte sowie	
Luftbildauszüge	
als Schwarz-Weiß-Druck pro Seite	10,00€
als Farbdruck pro Seite	10,00€
Bereitstellung von Vektordaten auf Datenträger	25,00€
b) schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	30,00€
c) Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung	
eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes für jedes Grundstück	30,00€
d) Rücknahme von Anträgen auf Grundstückskauf nach erteiltem	
Beschluss des Stadtrates	250,00 - 500,00 €
e) Gebühr über die Vergabe von Hausnummern	50,00€
f) Genehmigung zur Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3	
BauGB für jedes zu teilende Grundstück	20,00€
zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	10,00€
g) Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der	
Genehmigungsfiktion i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB für jedes zu	
teilende Grundstück	20,00€
h) Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs.	
1 Bau GB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt wird	10,00€
i) Eintragung von Dienstbarkeiten	50,00 - 350,00 €
4. Stadtplanung / Stadtsanierung / Bauordnung / Bauangelegenheiten	1
1. a) Bescheinigung über Anliegerleistungen	10,00€
1. b) schriftliche Auskunft über Erschließungsstand	10,00€
1. c) Angabe zu Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	25,00€
1. d) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	5,00 € bis 150,00 €
1. e) Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 € bis 100,00 €
1. f) Befreiung von den Festsetzungen einer nach dem Ortsrecht	
geltenden Satzung / pro Befreiung	75,00€



1. g) Bearbeitung eines Bauantrages nach unerlaubtem Baubeginn	50,00 € bis 250,00 €
1. h) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits	
vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 i. V. m.	
§ 142 Abs. 8 Telekommunikationsgesetz	70,00 € bis 130,00 €
2. Aufbruchgenehmigungen	
a: punkthafte Aufbrüche bis 10 m²	20,00€
b: flächenhafte Aufbrüche	75,00 €
c: Aufbrüche in Grünflächen	25,00€
3. Genehmigung von Bordsteinabsenkungen (Einfahrten u. ä.)	15,00 €
4. Auszüge und Kopien von Bebauungsplänen und Begründungen	
für Bauherren, wenn sie differenziert zusammengestellt werden	
für das Bauvorhaben, auch elektronisch	10,00€
5. Erklärung der Stadt zur Genehmigungsfreistellung für	nach Zeitaufwand
Wohngebäude und Nebenanlagen (§ 61 ThürBO)	(Siehe Nr. A I.4.)
6. Erklärung der Stadt gemäß § 61 ThürBO für einzeln beantrage	nach Zeitaufwand
Nebengebäude und Garagen	(Siehe Nr. A I.4.)
	nach Zeitaufwand
7. Bauanfragen	(Siehe Nr. A I.4.)
8. Erteilung des sanierungsrechtlichen Bescheides für	
Baumaßnahmen, die keiner Baugenehmigung bedürfen	30,00€
9. Erteilung des sanierungsrechtlichen Bescheides zur	
Genehmigung einer Grundschuld oder Hypothek	25,00 €
10. Negativzeugnis bei Bestellung einer Grundschuld für	
Sanierungsmaßnahmen	10,00€
11. Erteilung des sanierungsrechtlichen Bescheides zur	nach Zeitaufwand
Genehmigung eines Kaufvertrages	(Siehe Nr. A I.4.)
12. Genehmigung zur vorzeitigen Entlassung aus dem	nach Zeitaufwand
Sanierungsgebiet	(Siehe Nr. A I.4.)
5. Ordnungsangelegenheiten	
a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	5,00 € bis 250,00 €
b) Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr	
Fundsachen im Wert bis zu 10,00 €	1,00 €
Fundsachen im Wert über 10,00 € bis 25,00 €	1,50 €
Fundsachen im Wert über 25,00 € bis 50,00 €	2,00€
Fundsachen im Wert über 50,00 € bis 150,00 €	6 %
für den Mehrwert zusätzlich höchstens	2 %
bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden.	
c) ordnungsbehördliche Erteilung einer Bestattungserlaubnis	5,00€
d) Zulassung gewerblicher Betätigung auf Friedhöfen	5,00 € bis 150,00 €



## 6. Baumschutzangelegenheiten

Gebühr für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen gemäß	
Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Neustadt an	
der Orla §§ 5 und 6	je Antrag 35,00 €